Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 26.11.2012
Dezernat III

Vorlage an den Kreisausschuss

Eingang: 03.12.2012
KA 472 - 30 / 2012
TOP-Nr: 13

Betr.: Überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform in Höhe von 279.000,00 €.

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, eine überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 45570.77132 – Hilfen in Heimen und sonstige betreute Wohnform in Höhe von 279.000,00 € zu beschließen.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben:

Haushaltstelle	– Bezeichnung	Betrag in €
45150.71810	– Zuschüsse an freie Träger (Örtliche Jugendförderung / Jugendarbeit)	32.500,00
45310.76900	– Sonstige Leistungen (Örtliche Jugendförderung / Frühe Hilfen)	14.400,00
45340.77100	– Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen	109.500,00
45500.76290	– Sonstige Leistungen der Jugendhilfe	16.200,00
45530.76180	– Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer außerhalb von Einrichtungen	47.000,00
45550.77000	– Leistungen der sonstigen Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen (Tagesgruppen)	10.800,00
45590.76100	– Leistungen der ambulanten Hilfe	38.300,00

und durch Mehreinnahmen:

Haushaltstelle	– Bezeichnung	Betrag in €
45570.25110	– Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (Eltern)	8.800,00
45650.15000	– Rückzahlung von überzahlten Beträgen aus Vorjahren (Zuschüsse)	1.500,00

Gesamtsumme der Deckungsmittel: 279.000,00

II. Begründung:

Die Haushaltstelle 45570.77132 beinhaltet die Ausgaben für die laufenden Leistungen der stationären Hilfen in Heimen und sonstiger betreuter Wohnformen für Kinder und Jugendliche gem. § 34 SGB VIII.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung waren 45 Kinder bzw. Jugendliche bekannt, welche diese Hilfeform benötigten. Hierfür wurden insgesamt 519,7 Leistungsmonate und ein finanzieller Bedarf von rund 1.886.000,00 € berücksichtigt.

Im Laufe dieses Jahres mussten zusätzlich 14 Kinder bzw. Jugendliche stationär in der

Heimerziehung untergebracht werden.

Die Unterbringungsgründe hiefür liegen besonders in den mangelnden erzieherischen Kompetenzen der Eltern, verschiedene Belastungs- und Problemlagen sowie familiäre Konflikte, die die angemessene Entwicklung dieser Kinder bzw. Jugendlichen gefährden. Aber auch die Unterversorgung des jungen Menschen, unzureichende Versorgung, Förderung und Betreuung seitens der Eltern, sowie Auffälligkeiten im Sozial- und Entwicklungsverhalten dieser Kinder bzw. Jugendlichen sind weitere Gründe für diese notwendigen Unterbringungen.

Mit der Unterbringung von 8 Kinder bzw. Jugendliche ist die Altersgruppe der über 12jährigen hierbei am häufigsten vertreten. Hinzu kommen 4 Kinder bis 6 Jahren, 1 Kind mit 9 Jahren, sowie 2 Kinder im Alter zwischen 10 und 11 Jahren.

Die über 12-jahrigen Kinder bzw. Jugendlichen mussten wegen der eingeschränkten Erziehungskompetenz ihrer Eltern sowie wegen Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten im Verlauf der pubertären Phase in stationäre Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden. Zunehmend ist bei diesen festzustellen, dass sie durch Aggressivität, Schulverweigerung, Rückzugsverhalten, sowie gehäufte Straffälligkeiten auf sich aufmerksam machen. Die Eltern dieser Kinder bzw. Jugendlichen besitzen häufig keinerlei Autorität über ihre Kinder bzw. Jugendliche. Die hierarchischen Strukturen in der Familie sind dabei auf dem Kopf gestellt. Dabei bestimmen die Kinder bzw. Jugendliche was geschieht und nicht mehr die Eltern. Teilweise leiden die Eltern unter der Gewalt, die die Kinder bzw. Jugendlichen ihnen gegenüber ausüben. Eltern verlieren vollständig ihre Handlungsfähigkeit und wissen über weite Teile des Tages nicht, wo sich ihr Kind aufhält. Sie haben somit nur noch wenig Einfluss auf die Erziehung ihrer Kinder bzw. Jugendlichen. Trotz intensiver fachlicher Beratung und Unterstützung, verfügen diese Eltern nicht mehr über die nötigen Handlungsoptionen, um die Situation zu verändern, da die Problematik bereits seit Jahren besteht, bevor Hilfen angefragt werden. Sie wenden sich dementsprechend an die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, um ihre Elternverantwortung **und** ihr Kind abzugeben. Dabei besteht der pädagogische Anspruch der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes darin, gerade in der Altersgruppe dieser pubertierender Kinder und Jugendlicher familienerhaltend zu arbeiten. So wurden die ambulanten bzw. teilstationären Alternativen und deren Leistungsfähigkeit in jedem Einzelfall individuell vorher geklärt. Bei keiner dieser Kinder- und Jugendlichen war jedoch eine ambulante bzw. teilstationäre Hilfe möglich, sodass hier eine stationäre Unterbringung zwingend notwendig ist.

Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass oftmals eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII dieser stationären Unterbringung vorausgeht. Dies lag bei 7 dieser zusätzlichen 14 Fälle vor. Dabei erfolgt eine sozialpädagogische Krisenintervention durch das Jugendamt und ermöglicht damit vorübergehende Maßnahmen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden die oben genannten Unterbringungsgründe oftmals erst nach den Inobhutnahmen deutlich. Des Weiteren lagen, nach weiteren Recherchen seitens der Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, passive, aber auch aktive häusliche Gewalt vor, sowie in einem Fall der Vorwurf von sexuellen Übergriffen auf das Kind. In allen 7 Fällen war allerdings eine latente Kindeswohlgefährdung zu verzeichnen, sodass ein verbleib im elterlichen Haushalt nicht möglich ist.

Bei 3 Kindern hingegen musste die stationäre Unterbringung erfolgen, da nach einem dramatischen familiären Ereignis, den Eltern das komplette Sorgerecht entzogen wurde. Bei weiteren 2 Jugendlichen war eine Unterbringung notwendig, da mit dem Krankheitsfall der alleinsorgeberechtigten Kindesmutter eine Betreuung nicht weiter möglich war. Auch waren keine Verwandten vorhanden, bei denen diese Jugendlichen untergebracht werden konnten.

Hinzu kommen noch 6 weitere Fälle aufgrund des Wechsels der örtlichen Zuständigkeit gem. § 86 SGB VIII. Dies liegt daran, dass in 4 Fällen der jeweilige alleinsorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt durch Umzug in den Wartburgkreis verlegt hat. Im weite-

ren Fall ist das Jugendamt nach dem Tod des Vaters und dem Zuzug der Mutter in den Wartburgkreis zuständig geworden. Beim sechsten Fall ging die Zuständigkeit auf dem Wartburgkreis über, nachdem durch Gerichtsbeschluss das gemeinsame Personensorgerecht alleinig auf die im Wartburgkreis lebende Mutter übertragen wurde.

Demgegenüber stehen lediglich 3 Hilfefälle welche vorzeitig beendet sind. Infolgedessen werden dieses Jahr für die in der Heimerziehung untergebrachten 65 Kinder bzw. Jugendliche insgesamt 592,5 Leistungsmonate benötigt. Dies ist gegenüber der Planung ein Anstieg von 72,8 Leistungsmonaten bzw. 14,01 %.

Zur weiteren Verschlechterung und somit zu dieser überplanmäßigen Ausgabe führen die Abschlüsse von neuen Entgeltvereinbarungen zwischen den Leistungserbringern und den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe während des Jahres. Dabei sind die täglichen Entgelte zwischen 1,76 % und 18,99 % gestiegen. Die Gründe hierfür sind neben den allgemeinen Preissteigerungen insbesondere die durch Tarifabschlüsse gestiegen Personalkosten. Der Wartburgkreis ist zwar bei keiner Entgeltvereinbarung örtlich zuständig, aber zur Übernahme des täglichen Entgeltes gem. § 78b SGB VIII verpflichtet.

Dementsprechend werden für die Heimerziehung finanzielle Mittel in Höhe von 2.165.000,00 € benötigt. Der Haushaltsansatz beträgt allerdings nur 1.886.000,00 €, weshalb diese überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 279.000,00 € notwendig ist.

Die Deckung durch Minderausgaben in Höhe von insgesamt 268.700,00 € kann aufgrund der freien Mittel in diesen Haushaltsstellen erfolgen. Die zur Deckung herangezogenen Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 10.300,00 € stehen ebenfalls zur Verfügung.

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete